

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Inhalts-Übersicht: Verordnung über Rohtabak. — Beschlagnahme von Bett-, Haus- und Tischwäsche. — Höchstpreise für Rüben. — Kartoffelverförmung im Wirtschaftsjahr 1917. — Einfindung der Abbedereiverzeichnisse. — Ausstellung von Benzolmotoren. — Verarbeitung von Grubenholz. — Feldvereinigung Lang-Wöns. — Feldpolizeiliche Anordnung.

Bekanntmachung

betreffend Aenderung der Ausführungsbestimmungen vom 10. Okt. 1916 zur Verordnung über Rohtabak. Vom 23. August 1917.

Auf Grund des § 13 der Verordnung über Rohtabak vom 10. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1145) bestimme ich:

Im § 2 der Ausführungsbestimmungen vom 10. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1149) zu der Verordnung über Rohtabak ist als Abs. 2 hinzuzufügen:

Die Tabakhandelsvereinigungen können im Falle des Bedarfs eines von der Vorschrift des Abs. 1 abweichende Regelung zulassen, wenn der Reichskommissar zustimmt und die Bestimmungen über die Bedarfsmessung (§ 3) eingehalten werden.

Berlin, den 23. August 1917.

Der Reichsfinanzler.

Im Auftrage: Müller.

Bekanntmachung

der Reichsbekleidungsstelle über Beschlagnahme der im Besitze von Hotels, Gast- und Schankwirtschaften und ähnlichen Betrieben sowie Wäscherverleihgeschäften befindlichen Bett-, Haus- und Tischwäsche. Vom 25. August 1917.

Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 22. März 1917 über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle (Reichs-Gesetzbl. S. 257) in Verbindung mit der Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle über Beschlagnahmen und Enteignungen vom 4. April 1917 (Reichsanzeiger Nr. 82) wird folgendes bestimmt:

I. Beschlagnahme.

§ 1. Bett-, Haus- und Tischwäsche, die sich im Besitze von Gewerbe- und gemeinnützigen Betrieben befindet, die auf die Verberberung oder Beförderung von Personen oder den Verkauf von Lebens- oder Genussmitteln zum Verzehr an Ort und Stelle gerichtet sind, insbesondere Hotels, Pensionen, Logierhäusern, privaten (nicht öffentlich-rechtlichen) Krankenanstalten, einschließlich Genesungs- und Erholungsheimen, Gast-, Schank- und Speisewirtschaften, Personenschiffahrts-, Schlaf- und Speisewagenbetrieben und dergl. wird, soweit es zum Gebrauche in den bezeichneten Betrieben bestimmt ist, beschlagnahmt. Das gleiche gilt von der im Besitze von Wäscherverleihgeschäften befindlichen Wäsche der bezeichneten Art.

Die Beschlagnahme erstreckt sich auf die gesamte vorhandene Bett-, Haus- und Tischwäsche ohne Rücksicht darauf, ob sie gebraucht oder ungebraucht ist.

§ 2. Als Bett-, Haus- und Tischwäsche gilt alle weiße und farbige Wäsche, die zum Beziehen oder Bedecken von Betten, zum Gebrauche im Wirtschafts- oder Küchenbetriebe oder in Aufenthalts- oder Speiserräumen bestimmt ist, insbesondere Bettbezüge, -decken und -kissen, Bademäntel und -tücher, Hand- und Mundtücher, Tischtücher und -decken, Wirtschaftstücher und Scheuertücher.

§ 3. Ausgenommen von der Beschlagnahme sind Gegenstände, zu deren Herstellung ausschließlich Papiergarne verwendet sind.

§ 4. Die Beschlagnahme wird sofort wirksam.

§ 5. Der bestimmungsgemäße Gebrauch der bezeichneten Gegenstände im eigenen Betriebe, insbesondere das gewerbsmäßige Vermieten durch bereits bestehende Wäscherverleihgeschäfte, wird durch die Beschlagnahme nicht berührt.

§ 6. Die Besitzer der beschlagnahmten Gegenstände sind verpflichtet, diese unbeschadet der Bestimmung des § 5 aufzubewahren, sie pfleglich zu behandeln und die zu ihrer Erhaltung erforderlichen Handlungen vorzunehmen.

§ 7. An den beschlagnahmten Gegenständen dürfen, unbeschadet der Bestimmung des § 6, Veränderungen, insbesondere Ortsveränderungen, nicht vorgenommen werden. Rechtsgeschäftliche Verfügungen über diese Gegenstände und Verfügungen, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen, sind nichtig. Der Erwerb der unter diese Beschlagnahmeordnung fallenden Gegenstände ist verboten.

Die Beschlagnahme erstreckt sich auch auf solche im Besitze der bezeichneten Betriebe befindlichen Gegenstände, über die vor ihrem Inkrafttreten Verfügungen der im Absatz 1 bezeichneten Art vorgenommen sind.

Die Reichsbekleidungsstelle behält sich vor, auf Antrag Gegenstände, die durch diese Anordnung beschlagnahmt sind, zur Veräußerung freizugeben.

Unberührt bleibt die Zulässigkeit der Ablieferung von Lumpen an die durch die zuständige Behörde zugelassenen Lumpenfortierbetriebe und der Erwerb durch diese.

II. Meldepflicht.

§ 8. Die Besitzer der unter Ziffer I bezeichneten Gegenstände sind verpflichtet, die am 1. Oktober 1917 in ihrem Besitze (Eigen-

tum oder Gewahrsam) befindlichen Gegenstände der vorbezeichneten Art der Reichsbekleidungsstelle anzumelden.

Der Meldepflicht unterliegen auch Rechtsgeschäfte, die an den unter Ziffer I bezeichneten Gegenständen seit dem 14. Juli 1917 vorgenommen worden sind.

Die Meldepflicht erstreckt sich nicht auf

1. solche auf die Verberberung oder Beförderung von Personen gerichtete Betriebe, in denen nicht mehr als 5 Betten zum Gebrauche für Gäste zur Verfügung stehen,
2. solche auf den Verkauf von Lebens- oder Genussmitteln zum Verzehr an Ort und Stelle gerichtete Betriebe, in denen nicht mehr als 3 zur Familie des Unternehmers nicht gehörende Personen dauernd beschäftigt werden.

Gemischte Betriebe, d. h. solche, die auf Verberberung oder Beförderung und zugleich auf Beföstigung von Personen gerichtet sind, sind in vollem Umfang meldepflichtig, wenn nur einer dieser beiden Befreiungsgründe vorliegt.

§ 9. Die Anmeldung der beschlagnahmten Gegenstände hat nach Gattungen getrennt zu erfolgen. Sie darf nur auf den hierfür vorgeschriebenen amtlichen Meldebarten erstattet werden. Diese sind, soweit sie nicht bis zum 24. September 1917 von der zuständigen Behörde den Meldepflichtigen zugesandt werden, von diesen bei der Reichsbekleidungsstelle (Volkswirtschaftliche Abteilung) anzufordern.

Die Meldebarten müssen spätestens am 15. Oktober 1917 bei der Reichsbekleidungsstelle eingereicht werden.

Mitteilungen anderer Art dürfen auf den Meldebarten nicht vermerkt werden.

§ 10. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen werden gemäß § 3 der Bundesratsverordnung vom 22. März 1917 über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mk. oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Berlin, den 25. August 1917.

Reichsbekleidungsstelle.

Geheimer Rat Dr. Beutler,

Reichskommissar für bürgerliche Kleidung.

Bekanntmachung

betreffend Aenderung der Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle über die Verwendung von Wäsche in Gastwirtschaften vom 14. Juli 1917. Vom 25. August 1917.

Auf Grund der Bundesratsverordnung über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzblatt Seite 257) wird folgendes bestimmt:

Im § 1 der Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle über die Verwendung von Wäsche in Gastwirtschaften vom 14. Juli 1917 (Reichsanzeiger Nr. 165, Mitteilungen Nr. 23, S. 86) werden folgende Absätze 3, 4 und 5 angefügt:

Tische, deren Holzplatten derart roh hergerichtet sind, daß sie von vornherein nur zur Verwendung mit einem Ueberzug aus Web-, Wirk- oder Strickwaren oder Filz als Unterlage für das Tischtuch bestimmt waren, und die auch vor dem 25. August 1917 mit einem solchen Ueberzug dauernd benützt worden sind, dürfen auch fernerhin mit einem Tischtuch auf der Unterlage bedeckt werden.

Polierte, lackierte oder gestrichene Tischplatten sind keine Platten im Sinne des Absatz 3.

Die nach Absatz 3 noch zulässigen Tischtücher dürfen erst nach einer jedesmaligen Benützungsdauer von wenigstens zwei Tagen ausgewechselt werden. Das Bedecken des Tischtuches oder einzelner Teile desselben mit weiteren Tüchern ist verboten.

Berlin, den 25. August 1917.

Reichsbekleidungsstelle.

Geheimer Rat Dr. Beutler,

Reichskommissar für bürgerliche Kleidung.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Groß-Bürgermeisterei der Landgemeinden des Kreises.

Vorsiehende beide Bekanntmachungen sind den betreffenden Betriebsinhabern mitzuteilen.

Gießen, den 1. September 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ustinger.

Bekanntmachung

betreffend Höchstpreise für Rüben.

Dem Vernehmen nach ist unter den Landwirten die Auffassung verbreitet, als beständen zurzeit keine Höchstpreise für Rüben.

Diese Ansicht ist eine irrthümliche. Im Juli laufenden Jahres sind zwar die Bundesratsverordnung über Höchstpreise für Rüben vom 26. Oktober 1916 und die hierzu erlassene Ausführungsbekanntmachung aufgehoben worden. Allein diese Vorschriften erstrecken sich lediglich auf die Rüben der Ernte 1916. Die Höchstpreise für die Rüben des neuen Erntejahres sind in § 3 der Bundesratsverordnung über die Preise der landwirtschaftlichen Erzeugnisse aus der Ernte 1917 und für Schlachtvieh vom 19. März 1917 festgesetzt. Sie betragen:

- 1. für Futterrüben 30 M. die Tonne,
- 2. für Rüben (Kohlrüben, Bobentkohlrabi, Steckrüben) 35 M. die Tonne,
- 3. Futterrüben 50 M. die Tonne.

Für Gelberüben und Karotten werden die Höchstpreise jeweils von der Landesgemüsefelle festgesetzt und veröffentlicht. Darmstadt, den 30. August 1917.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
v. Homberg.

Betr.: Wie oben.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Vorstehende Bekanntmachung ist ortsüblich zu veröffentlichen. Gießen, den 4. September 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Ufinger.

Ausführungsanweisung

zur Bundesratsverordnung über die Kartoffelversorgung im Wirtschaftsjahr 1917/18 vom 28. Juni 1917. Vom 3. September 1917.

Auf Grund des § 12 ff. der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September / 4. November 1915 (R.G.B. S. 728) und des § 16 der Bundesratsverordnung über die Kartoffelversorgung im Wirtschaftsjahr 1917/18 vom 28. Juni 1917 (R.G.B. S. 569) wird in Ausführung dieser Verordnung, sowie der Verordnung des Präsidenten des Kriegsernährungsamts über Kartoffeln vom 16. August 1917 (R.G.B. S. 713) und der Bestimmungen der Reichskartoffelstelle für die Kartoffelversorgung im Wirtschaftsjahr 1917/18 vom 25. August 1917 bestimmt:

§ 1. Die von den Vorständen der Kommunalverbände zu erlassenden Vorschriften über die Versorgung der Bevölkerung mit Kartoffeln sind Großh. Ministerium des Innern zur Genehmigung vorzulegen.

§ 2. Die Vorstände der Kommunalverbände haben geeignete Sachverständige mit der ständigen Ueberwachung einer sachgemäßen Einkellierung (Einmieten) und Aufbewahrung der Kartoffeln zu betrauen.

§ 3. Den Besitzern einer Kartoffelanbaufläche bis zu 200 Quadratmeter ist der Ertrag auf ihren Bedarfsanteil nicht anzurechnen.

§ 4. Die Ausfuhr von Kartoffeln aus einem Kommunalverband ist nur mit Genehmigung des Vorstandes des Kommunalverbands und die Ausfuhr aus dem Großherzogtum nur mit Genehmigung der Landeskartoffelstelle zulässig.

§ 5. Das Anbieten und der Verkauf von Kartoffeln an andere Personen als an die von dem Kommunalverband beauftragten, ist, abgesehen von den Fällen, in denen ein Bezugsschein (§ 6) ausgestellt ist, verboten. Ebenso ist der Erwerb von Kartoffeln, abgesehen von den Fällen, in denen ein Bezugsschein (§ 6) ausgestellt ist, bei anderen Stellen oder Personen, als den dem Kommunalverband beauftragten, untersagt.

§ 6. Bezugsscheine sind in der Regel nur für aus dem Bezirk des Kommunalverbands zu liefernde Kartoffeln auszustellen.

In besonderen Ausnahmefällen kann der Bezugsschein unbeschadet der Vorschrift des § 4 auch auf Lieferung von Kartoffeln aus einem andern hessischen Kommunalverband ausgestellt werden. Ein Anrecht auf Ausstellung eines Bezugsscheins besteht nicht. Die Behändigung eines solchen soll insbesondere Personen verweigert werden, die im abgelaufenen Erntejahr mit ihren Kartoffeln nicht wirtschaftlich umgegangen sind.

§ 7. Der Kleinhandelshöchstpreis für Kartoffeln ist entgegen der Vorschrift unter III Abs. 1 der Bestimmungen der Reichskartoffelstelle für die Kartoffelversorgung im Wirtschaftsjahr 1917/18 von der Landeskartoffelstelle für das ganze Gebiet des Großherzogtums festzusetzen.

§ 8. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 4 und 5 werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 9. Unsere Bekanntmachung, betreffend den unberechtigten Verkehr mit Kartoffeln, vom 20. Juli 1917, wird hiermit aufgehoben.

Darmstadt, den 3. September 1917.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
v. Homberg.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Vorstehendes ist ortsüblich bekanntzumachen. Gießen, den 5. September 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Ufinger.

Betr.: Einreichung der Kreisabdeckerverzeichnisse für den Monat August 1917.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Wir erinnern an die Einreichung der Abdeckerverzeichnisse für den Monat August 1917.

Genauere Aufstellung ist unbedingt notwendig. Gießen, den 1. September 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
F. B.: Semmerde.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Folgende einer vom Kriegsministerium, Kriegsamt, Stab Berlin, unterm 29. 8. 17 erlassenen Verfügung ist eine Aufstellung von allen in der Gemeinde befindlichen Benzolmotoren (in landwirtschaftlichen Betrieben) einzureichen.

Aus dieser Aufstellung muß zu ersehen sein, die Anzahl der im dortigen Bezirk vorhandenen Motore, geordnet nach: Pflugmotoren, Dreschmotoren und Motoren zu sonstigen Zwecken (Wasserpumpen, Säbelschneiden usw.); Angabe der Pferdestärken der einzelnen Motore ist dabei unerlässlich.

Die Berichte sind hier bis zum 15. d. Mts. einzureichen. Beilage ist erforderlich. Gießen, den 6. September 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
F. B.: Langermann.

XVIII. Armeekorps.

Stellvertretendes Generalkommando.

Abt. III b. Tgb.-Nr. 18 034/5091.

Betr.: Verbot der Verarbeitung von Grubenholz usw. zu Brennholz.

Verordnung.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in der Fassung des Reichsgesetzes vom 11. Dez. 1915 bestimme ich für den mir unterstellten Kreisbezirk und — im Einvernehmen mit dem Gouverneur — auch für den Besehlbesreich der Festung Mainz:

Waldbesizern, Sägewerken, Gruben und Händlern ist die Ausarbeitung aller zu Gruben-, Schneide- und Papierholz geeigneten Hölzer, soweit sie für diese Zwecke in Frage kommen, zu Brennholz verboten.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Frankfurt a. M., den 24. August 1917.

Der stellv. Kommandierende General:
Riedel, Generalleutnant.

Bekanntmachung.

Betr.: Feldbereinigung Lang-Göns; hier Pachtentschädigungen. In der Zeit vom 18. bis einschließlich 25. September l. J. liegt verklaust auf Großh. Bürgermeisterei Lang-Göns

das Verzeichnis der Pachtentschädigungen für das Erntejahr 1917 von denjenigen Umlandsflächen, welche bis zur Frühjahrspflanzung nicht gerodet werden konnten,

zur Einsicht der Beteiligten offen.

Einwendungen hiergegen sind bei Meldung des Ausschlusses während der Offenlegungszeit bei Großh. Bürgermeisterei Lang-Göns schriftlich und mit Gründen versehen einzureichen.

Friedberg, den 30. August 1917

Der Großh. Feldbereinigungskommissär:

Schnittvahn, Regierungsrat.

Feldpolizeiliche Anordnung.

Betr.: Feldschutz.

Auf Grund der Art. 36 und 43 des Feldstrafgesetzes vom 13. Juli 1904 wird nach Anhörung des Gemeinderats mit Genehmigung Großh. Kreisamts Gießen vom 16. Juni 1917 für die Feldbegrenzung der unterfertigten Gemeinde angeordnet, daß sämtliche bepflanzten Grundstücke (offene und eingefriedigte) von abends 9 Uhr bis morgens 6 Uhr geschlossen sind und deren Betreten allen Personen, auch den Eigentümern, verboten ist; ausgenommen sind nur Flächen, die als Hausgärten dienen und mit einem Wohnhaus unmittelbar in Verbindung stehen.

Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Diese Anordnung tritt alsbald in Kraft.

Londorf, den 3. September 1917.

Großh. Bürgermeisterei Londorf.
Mumau.